

§ 5. *Freier Eintritt:*

Sonntag: Schüler von Basel mit Schülerausweis und Studenten mit Legitimationskarte.

Werktag: Medizinstudenten haben Montag bis Freitag 14.00 bis 17.00 Uhr freien Zutritt zu der Sammlung.

§ 6. *Gruppenbesuche* sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Dabei ist auf die personellen Verhältnisse (Sammlungspersonal) Rücksicht zu nehmen.

Anmeldungen haben mindestens 3 Tage vor Besuchstermin zu erfolgen.

§ 7. Die vorliegende Ordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft und Wirksamkeit.

Basel, den 11. April 1974

Namens des Erziehungsdepartementes
Der Vorsteher: **A. Schneider**

Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938

(Vom 18. April 1974)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seines Büros, beschliesst:

In § 58 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Interpellationen können auch schriftlich beantwortet werden. Der Regierungsrat bestimmt, ob eine Interpellation mündlich oder schriftlich beantwortet wird. Die schriftliche Antwort ist bis spätestens vor Beginn der nächsten Sitzung allen Ratsmitgliedern zuzustellen.“

Der bisherige Absatz 3 des § 58 wird zu Absatz 4.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und erwächst mit Eintritt der Rechtskraft in Wirksamkeit.

Basel, den 18. April 1974

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: **Dr. W. Roth**

Der I. Sekretär: **F. Heini**

Grossratsbeschluss betreffend Gewährung einer einmaligen Teuerungszulage an die Bezüger der kantonalen Alters- und Invalidenhilfen sowie einer einmaligen Zulage an die Bezüger von Ergänzungsleistungen

(Vom 18. April 1974)

Den Bezügern von kantonalen Alters- und Invalidenbeihilfen wird für das Jahr 1974 eine einmalige Teuerungszulage von Franken 250.— für Alleinstehende und von Fr. 375.— für Ehepaare ausgerichtet.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Bezügern von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV für das Jahr 1974 im Sinne der Beschlüsse der eidgenössischen Räte eine zusätzliche Leistung auszurichten, die so anzusetzen ist, dass die dafür ausgerichtete Subvention des Bundes voll ausgeschöpft wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 18. April 1974

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: **Dr. W. Roth**

Der I. Sekretär: **F. Heini**